

Vertraulichkeit

Die für konsensuales Verhandeln wichtige Offenheit des Gesprächs setzt voraus, dass die Vertraulichkeit durch rechtliche Vorkehrungen so weit wie möglich geschützt wird. Die Parteien sollen sich äußern können, ohne befürchten zu müssen, dass ihre Erklärungen zu Tatsachen, Interessen, Einschätzungen usw. im anhängigen oder einem künftigen Prozess zu ihrem Nachteil verwertet werden können.

Der *Güterichter* unterliegt zwar der Verschwiegenheitspflicht nach § 46 DRiG i.V.m. den beamtenrechtlichen Vorschriften. Für die Wahrung der Vertraulichkeit durch die *Parteien* bedarf es aber einer vertraglichen Verpflichtung. Diese Vertraulichkeitsabrede sollte den Parteien schon vor der Sitzung angekündigt, z.B. mit der Terminsmitteilung übermittelt und bei der Vorbereitung oder am Beginn der Güteverhandlung mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden.

Eine **generelle Verschwiegenheitspflicht** sollte nur für das Verhalten und die Äußerungen der Beteiligten in der Güteverhandlung vereinbart werden, z.B. wie folgt:

Die Beteiligten verpflichten sich, über den Ablauf der Güterichterverhandlung Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt insbesondere für Vorschläge, Zugeständnisse, Vergleichsangebote und ähnliche Äußerungen eines Beteiligten sowie die Reaktionen hierauf. Auch in einem etwaigen gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren dürfen diese Vorgänge nicht vorgetragen werden. Die Beteiligten verzichten ausdrücklich darauf, den Güterichter oder einen anderen Verhandlungsteilnehmer als Zeugen zu benennen.

Darüber hinaus kann ein **besonderer Geheimnisschutz** vereinbart werden, wenn eine Partei nur unter dieser Voraussetzung zur Offenbarung bestimmter Tatsachen bereit ist.

Formulierungsvorschlag:

A ist bereit, B im Rahmen der Mediation Einblick in seine Kalkulationsgrundlagen für das Bauvorhaben ... zu gewähren. B verpflichtet sich, über den Inhalt dieser Unterlagen absolutes Stillschweigen zu wahren und die erlangte Kenntnis außerhalb des Mediationsverfahrens nicht zu verwerten. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich B zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 50.000 Euro.

Rechtsfolge: Vertraulichkeitsabreden begründen eine vertragliche Unterlassungspflicht, deren Verletzung nach § 280 BGB zum Ersatz eines dadurch verursachten Schadens verpflichtet. Wichtiger sind die prozessualen Folgen: Sollte eine Partei in einem nachfolgenden Zivilprozess verbotswidrig vortragen, könnte die andere die Einlassung hierzu verweigern. Die Behauptung kann daher weder als unstreitig behandelt noch zum Gegenstand einer Beweisaufnahme gemacht werden.